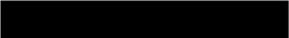


Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau, zur Flexibilisierung
und Vereinfachung des Elterngeldes (Änderung des Bundes-
elterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.


Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-
Telefax: 030 9210580-

Berlin, den 13.03.2020

1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Referentenentwurf zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat zum Ziel, Eltern flexiblere Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu eröffnen. Umfragen zeigten zum einen, dass sich vor allem Väter solche flexibleren Möglichkeiten wünschen, und zum anderen, dass Eltern immer häufiger die mit Familie und Beruf verbundenen Zeiten und Aufgaben gleichmäßiger verteilen wollen. Die geplanten Neuregelungen sollen des Weiteren die zeitlichen (Mehr-)Bedarfe von Eltern von besonders früh geborenen Kindern auffangen. Außerdem sollen Eltern und Verwaltung von Vereinfachungen und rechtlichen Klarstellungen des Gesetzes profitieren.

Im Referentenentwurf sind vier Anpassungen des BEEG vorgesehen:

1. Die zulässigen Teilzeitumfänge während des Elterngeldbezugs sollen von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben werden.
2. Der Partnerschaftsbonus soll weiter flexibilisiert werden. Eltern sollen nicht mehr nur vier, sondern auch nur zwei oder drei Monate lang den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen können. Des Weiteren sollen sie nicht mehr nur mit 25 bis 30 Wochenstunden während der Nutzung des Partnerschaftsbonus erwerbstätig sein können, sondern mit 24 bis 32 Wochenstunden. Der zulässige Zeitkorridor soll also erweitert werden.
3. Eltern von Kindern, die mindestens sechs Wochen zu früh geboren wurden, sollen einen Monat länger Basiselterngeld (bzw. zwei Monate Elterngeld Plus) beziehen können.
4. Das BEEG soll an verschiedenen Stellen verwaltungsrechtlich angepasst werden. Mehrere Gesetzesbereinigungen sind vorgesehen. Außerdem soll die Beantragung des Elterngeldes vereinfacht werden.

Die Neuregelungen sollen für Eltern von Kindern gelten, die ab dem 1. April 2021 geboren werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt grundsätzlich die Intention des Referentenentwurfs, Eltern mehr Flexibilität bei der Vereinbarung von Beruf und Familie zu geben und eine gleichmäßige Verteilung der Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Eltern zu ermöglichen.

Der Sozialverband VdK betrachtet es allerdings als fragwürdig, ob eine Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus und eine Anhebung der zulässigen Teilzeitumfänge während des Elterngeldbezugs die von Eltern gewünschte gleichmäßige Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit fördern. Der Referentenentwurf sieht keine grundsätzliche Änderung der Regelungen des Elterngeldes vor. Aus den Statistiken zur Elterngeld-Nutzung ist jedoch deutlich erkennbar, dass sich Mütter und Väter an den gesetzlich geregelten Mindest- und Maximalbezugsdauern durch einen Elternteil orientieren, auch wenn sie sich eine gleichmäßige Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit wünschen. An den gesetzlich geregelten Mindest- und Maximalbezugsdauern des Elterngeldes sollte aus Sicht des Sozialverbands VdK angesetzt werden, wenn eine gleichmäßige Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Elternteilen gefördert werden soll.

Solch ein Ansatz ist auch im Hinblick auf Frauenarmut sinnvoll. Die bisherigen Regelungen des Elterngeldes fördern das traditionelle Geschlechtermodell, bei dem Frauen nach der Geburt des Kindes für längere Zeit ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder aussetzen, während Väter weiterhin in Vollzeit erwerbstätig sind und maximal für zwei Monate ihre Erwerbsarbeit reduzieren. Auch nach Beendigung des Elterngeldbezugs leben Eltern in der Regel dieses traditionelle Geschlechtermodell weiter: Mütter arbeiten dann maximal in Teilzeit und Väter sind auch dann meist in Vollzeit erwerbstätig. Diese traditionelle Rollenverteilung führt bei Frauen zu niedrigeren Einkommen und später zu niedrigeren Renten. Frauen sind häufiger vom Einkommen ihres Partners abhängig und häufiger von Armut betroffen, wenn der Partner verstirbt oder sich das Paar trennt.

Die Betreuung von Kindern und die Erledigung der Hausarbeit sind wichtige gesellschaftliche Aufgaben, die gesellschaftlich anerkannt werden müssen. Nichtsdestoweniger darf die Übernahme dieser Aufgaben nicht zu niedrigen Einkommen, Renten und einem erhöhten Armutsrisiko von Frauen führen. Daher sollte aus Sicht des Sozialverbands VdK ein stärkerer Anreiz für eine gleichmäßige Verteilung der Familien- und Erwerbsarbeit zwischen Müttern und Vätern gesetzt werden.

Der Sozialverband VdK unterstützt nachdrücklich das Vorhaben, Eltern von Frühgeborenen länger Elterngeld zu gewähren. Handlungsbedarf sieht der Sozialverband VdK im Großen und Ganzen darin, dass sich das BEEG an erster Stelle an Familien orientiert, bei denen das Kind gesund und reif zur Welt gekommen ist. Auch nach den geplanten Gesetzesanpassungen werden die spezifischen Situationen von Eltern mit zu früh geborenen Kindern, von Kindern mit Krankheiten und/oder mit Behinderungen nur unzureichend berücksichtigt. Der Sozialverband VdK plädiert dafür, all diesen Eltern eine ausreichend lange Bezugsdauer des Elterngeldes zu gewähren.

Auch der konkreten Situation von Alleinerziehenden ist bisher zu wenig Beachtung geschenkt worden. Die geplanten Gesetzesänderungen zielen an erster Stelle auf Familien mit zwei Elternteilen ab. Es ist fraglich, inwiefern Alleinerziehende von der Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge während des Elterngeldbezugs oder von der Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus profitieren sollen. Alleinerziehende haben es im Vergleich zu Familien mit zwei Elternteilen wesentlich schwerer, für ein ausreichend hohes Familieneinkommen während der Elternzeit zu sorgen und gleichzeitig die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen. Der Sozialverband VdK sieht es als notwendig an, die Situation von Alleinerziehenden im BEEG ausreichend zu berücksichtigen und sie nicht gegenüber Familien mit zwei Elternteilen zu benachteiligen.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge (§ 1 Abs. 6, § 15 Abs. 4 S. 1 und Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BEEG)

Eltern haben nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit. Hierfür müssen allerdings mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Eine der Voraussetzungen ist, dass keine oder nur eine eingeschränkte Erwerbsarbeit mit höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats des Kindes ausgeübt wird. Werden zusätzliche Voraussetzungen erfüllt (zum Beispiel eine Betriebsgröße von mehr als 15 Beschäftigten), haben Eltern während ihrer Elternzeit Anspruch auf Teilzeitarbeit. Sie können ihre Erwerbsarbeit dann auf 15 bis 30 Wochenstunden reduzieren und haben nach Beendigung der Elternzeit ein Rückkehrrecht in die vorherige Arbeitszeit.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die zulässige Höchstarbeitszeit während des Elterngeldbezugs auf 32 Wochenstunden erhöht wird. Wird kein Elterngeld (mehr) bezogen, liegt die Höchstarbeitszeit während der Elternzeit paradoxerweise weiterhin bei 30 Wochenstunden. Für Eltern, die einen Anspruch auf Teilzeit haben, wird die zulässige Höchstarbeitszeit auf 32 Wochenstunden erweitert, sodass diese nun ihre Erwerbsarbeit auf 15 bis 32 Wochenstunden reduzieren können.

Die Anhebung der zulässigen Höchstarbeitszeit während des Elterngeldbezugs oder während der Reduzierung auf Teilzeit wird im Referentenentwurf damit begründet, dass Eltern die Möglichkeit haben sollen, das Familieneinkommen abzusichern und mehr Zeit für die Familie zu haben. Eltern können durch die 32-Wochenstunden-Obergrenze vier volle Tage in der Woche erwerbstätig sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK befürwortet Regelungsanpassungen, die dazu führen, dass mehr Eltern (vor allem Väter) Elterngeld in Anspruch nehmen. Es ist allerdings fraglich, wie eine Erwerbsarbeit mit wöchentlich durchschnittlich 32 Wochenstunden dazu führen soll, dass Eltern (insbesondere Väter) mehr Zeit für ihre Kinder haben, so wie es in der Begründung im Referentenentwurf heißt.

Es ist außerdem unklar, warum die bisher einheitliche Höchstarbeitszeit während der gesamten Elternzeit nun nach der Zeit des Elterngeldbezugs und der Zeit ohne Elterngeldbezug differenziert geregelt wird. Eltern mit Elterngeldbezug können bis zu 32 Wochenstunden erwerbstätig sein. Endet ihr Elterngeldbezug und wollen sie weiterhin Elternzeit nehmen, müssen sie ggf. ihre Erwerbsarbeit um bis zu zwei Stunden auf 30 Wochenstunden reduzieren. Im Referentenentwurf fehlt hierzu eine entsprechende Begründung. Der VdK plädiert für eine einheitliche Regelung, unabhängig davon, ob Elterngeld bezogen wird oder nicht.

2.2. Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus (§ 4b und § 4c Abs. 2 BEEG)

Eltern können zwischen verschiedenen Elterngeld-Varianten wählen. Sie können bis zu 14 Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld beziehen. Das Basiselterngeld ist abhängig vom vorherigen Nettoeinkommen und beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro pro Monat. Seit 2015 steht Eltern noch eine weitere Variante offen: das Elterngeld Plus. Das Elterngeld Plus kann doppelt so lange bezogen werden wie das Basiselterngeld und umfasst daher bis zu 28 Lebensmonate des Kindes. Das gezahlte Elterngeld beträgt bei dieser Variante maximal die Hälfte des Basiselterngeldes. Das Elterngeld Plus soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Eltern können entweder ausschließlich Basiselterngeld oder Elterngeld Plus beziehen oder sie können beide Varianten miteinander kombinieren.

Seit 2015 können Eltern des Weiteren zusätzlich einen Partnerschaftsbonus erhalten. Hierfür müssen beide Elternteile vier Monate lang gleichzeitig mit einer Arbeitszeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Beide Elternteile bekommen für diese Monate jeweils vier Extra-Monate Elterngeld Plus ausgezahlt.

Den Partnerschaftsbonus erhalten unter anderem auch Alleinerziehende und Elternteile mit einem schwer erkrankten Partner, wenn sie vier Monate lang mit zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Auch sie bekommen dann vier Extra-Monate Elterngeld Plus (allerdings nur einmalig).

Im vorliegenden Referentenentwurf ist eine Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus vorgesehen. Beide Elternteile sollen nun zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sein, um den Partnerschaftsbonus zu erhalten. Des Weiteren können Eltern nun den Partnerschaftsbonus auch für zwei oder drei Monate beantragen und nicht mehr nur für vier Monate. Diese Regelungsänderungen sollen unter anderem auch für Alleinerziehende und Elternteile mit einem schwer erkrankten Partner gelten.

Neu ist nun auch, dass Eltern den Bezug des Partnerschaftsbonus kurzfristig beenden können. Außerdem müssen sie erhaltene Monatsbeträge im Nachhinein nur für die Monate zurückzahlen, für die die Voraussetzungen doch nicht vorlagen. Vorher mussten Eltern die ganzen vier Monatsbeträge zurückzahlen, wenn sich im Nachhinein herausstellte, dass sie nicht in allen vier Monaten die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus erfüllten.

Des Weiteren können Elternteile, die zunächst gemeinsam mit dem Partner den Partnerschaftsbonus bezogen haben, den Bezug alleine fortführen, wenn der Elternteil zum Beispiel gestorben oder schwer erkrankt ist.

Insgesamt sollen die Neuregelungen des Partnerschaftsbonus die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit weiter fördern. Außerdem soll ein Anreiz gesetzt werden, dass mehr Eltern den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen und sich mehr Väter am Elterngeld beteiligen. Der geänderte Stundenkorridor soll laut Referentenentwurf eine 3- und 4-Tage-Woche ermöglichen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass mehr Eltern vom Partnerschaftsbonus profitieren sollen, indem der gesetzlich festgelegte Zeitkorridor erweitert und die Bezugsdauer flexibilisiert wird. Im Schichtdienst arbeitende Eltern, zum Beispiel im Gesundheitsbereich, erhalten durch den breiteren Zeitkorridor eher die Möglichkeit, den Partnerschaftsbonus nutzen zu können. Außerdem befürwortet der Sozialverband VdK die Änderung, dass ausgezahlte Monatsbeträge für Lebensmonate, in denen die Leistungsvoraussetzungen vorlagen, nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. Positiv zu bewerten ist des Weiteren, dass Elternteile den Bezug des Partnerschaftsbonus alleine fortsetzen können, wenn der andere Elternteil während des Bezugs zum Beispiel verstorben oder schwer erkrankt ist.

Bei den geplanten Änderungen des Partnerschaftsbonus ist jedoch fraglich, ob Alleinerziehende, Elternteile mit schwer erkranktem Partner oder einem Partner mit Schwerbehinderung davon profitieren werden. Diese Personengruppen können nicht oder nur eingeschränkt auf einen zweiten Elternteil zurückgreifen, wenn es um die Kinderbetreuung und um das Familieneinkommen geht. Alleinerziehende sind – wie viele Studien zeigen – beispielsweise besonders gefordert, wenn es um die Gewährleistung der Kinderbetreuung und um die Sicherung des Familieneinkommens geht. Aufgrund fehlender flächendeckender Kinderbetreuungsangebote mit an der Erwerbsarbeit angepassten Öffnungszeiten bleibt Alleinerziehenden oftmals keine andere Wahl, als ihre Erwerbsarbeit aufzugeben. Der hohe Anteil von Alleinerziehenden im Grundsicherungsbezug ist daher nicht verwunderlich.

Der Sozialverband VdK plädiert für die besondere Berücksichtigung von Alleinerziehenden und Elternteilen mit einem schwer erkrankten oder schwerbehinderten Partner. Für diese Personengruppen muss ein breiterer Zeitkorridor für die geforderte Erwerbsarbeitszeit festgelegt werden, damit auch diese Personengruppen von den zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten des Partnerschaftsbonus profitieren. Beispielsweise könnte hier die zulässige Arbeitszeit für einen Anspruch auf Teilzeitarbeit als Zeitkorridor herangezogen werden. Nach § 15 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BEEG soll dieser laut dem Referentenentwurf 15 bis 32 Wochenstunden betragen.

An den geplanten Regelungsänderungen ist außerdem fraglich, ob ausschließlich die Änderungen des Zeitkorridors und der Bezugsdauer des Partnerschaftsbonus die gleichmäßige Verteilung der Erwerbs- und Familienarbeit zwischen den Elternteilen fördern werden. Soll eine gerechte Aufteilung gestärkt werden, muss auch über eine Anhebung der Mindestdauer des Elterngeldbezugs pro Elternteil nachgedacht werden. Die derzeitige Mindestbezugsdauer von zwei Monaten pro Elternteil hat sich als zu gering erwiesen, um Väter zu einer gleichberechtigten Kinderbetreuung zu bewegen.

Die Statistiken zur Inanspruchnahme des Elterngeldes¹ zeigen, dass sich 2016 nur vier von zehn Vätern am Elterngeld beteiligt haben. Der Großteil dieser Väter, nämlich drei von vier Vätern, beantragten für die Betreuung ihres 2016 geborenen Kindes nur bis zu zwei Monate Elterngeld. Drei von vier Müttern beantragten hingegen 12 Monate Elterngeld, was der maximalen Bezugsdauer durch einen Elternteil entspricht. Hieran ist gut erkennbar, dass Mütter

¹ Statistisches Bundesamt (2020): Öffentliche Sozialleistungen, Statistik zum Elterngeld: Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2016 geborene Kinder, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Publikationen/Downloads-Elterngeld/elterngeld-geburten-j-5229201169004.pdf?__blob=publicationFile

und Väter ihre Entscheidung für die Dauer des jeweiligen Elterngeldbezugs von der gesetzlich festgelegten Mindest- und Maximaldauer abhängig machen. Daher sollte an dieser Stelle angesetzt werden, um die Beteiligung von Vätern an der Kinderbetreuung zu erhöhen.

Auch mit Blick auf das erhöhte Risiko von Frauen, von Armut betroffen zu sein, macht ein Ansetzen an der gesetzlich festgelegten Mindest- und Maximaldauer des Elterngeldbezugs Sinn. Momentan setzen die Regelungen des Elterngeldes einen Anreiz, dass Mütter im Vergleich zu Vätern für längere Zeit ihre Erwerbsarbeit aussetzen oder reduzieren. Auch nach Beendigung des Elterngeldbezugs wird das traditionelle Geschlechtermodell oft weitergelebt, was für Mütter niedrigere Einkommen und später niedrigere Renten mit sich bringt. Bei einer Trennung oder beim Tod des Partners besteht für Frauen auch im Erwerbsleben jederzeit das Risiko, in Armut zu landen. Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollte daher beim Elterngeld ein Anreiz gesetzt werden, dass sich Mütter und Väter gleichmäßig an der Kinderbetreuung und an der Erwerbsarbeit beteiligen können.

2.3. Mehr Elterngeld für besonders frühgeborene Kinder (§ 4 Abs. 5 BEEG)

Elterngeld beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes. Dies gilt bisher auch für Eltern, deren Kind mehrere Wochen vor dem eigentlichen Geburtstermin geboren wurde. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf soll Eltern von *besonders* frühgeborenen Kindern nun eine längere Bezugsdauer des Elterngeldes gewährt werden. Voraussetzung dafür soll sein, dass das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin geboren wird.

Diese Eltern sollen einen weiteren Monat Basiselterngeld erhalten oder wahlweise zwei weitere Monate Elterngeld Plus. Insgesamt haben Eltern mit besonders frühgeborenen Kindern dann Anspruch auf 15 Lebensmonate Basiselterngeld bzw. 30 Lebensmonate Elterngeld Plus. Ebenso wie andere Eltern sollen diese Eltern Elterngeld Plus bis zum vollendeten 32. Lebensmonat beziehen können. Hierfür muss das Elterngeld Plus von Eltern mit besonders Frühgeborenen ab dem 16. Lebensmonat des Kindes an einem Stück bezogen werden.

Die geplante Regelung soll es Eltern laut Referentenentwurf ermöglichen, auf *mögliche Entwicklungsverzögerungen* des Kindes reagieren zu können. Frühgeborene entsprechen nach 14 Lebensmonaten oft nicht dem Entwicklungsstand von Kindern, die nicht zu früh geboren wurden, heißt es im Referentenentwurf.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass der Elterngeldbezug für Eltern mit frühgeborenen Kindern verlängert werden soll.

Derzeit haben Eltern von Frühgeborenen ebenso wie andere Eltern Anspruch auf 14 Monate Basiselterngeld. Bei Eltern von Frühgeborenen beginnt der Elterngeldanspruch allerdings früher, da Elterngeld ab dem Tag der Frühgeburt gezahlt wird. Die Dauer des Elterngeldbezugs ist bei Eltern von frühgeborenen Kindern um bis zu zehn Wochen kürzer. Dies liegt zum einen an der Verlängerung der Mutterschutzfrist nach der Geburt von acht Wochen auf bis zu 18 Wochen bei Frühgeborenen und zum anderen an der Anrechnung von Mutterschaftsleistungen auf das Elterngeld. Im Jahr 2018 gab es über 64.000 Geburten, bei denen die

Kinder mindestens drei Wochen zu früh geboren wurden und damit als Frühgeburten zählen². Somit waren bei jeder 12. Geburt Eltern von einer kürzeren Dauer des Elterngeldes betroffen.

Für den Sozialverband VdK ist der zusätzlich gewährte Basiselterngeld-Monat für Eltern von besonders Frühgeborenen ein Schritt in die richtige Richtung. Die Situation von Eltern von Frühgeborenen sollte allerdings noch stärker berücksichtigt werden. Nur ein weiterer Monat Basiselterngeld ist aus Sicht des Sozialverbands VdK nicht ausreichend.

Frühgeborene müssen je nach Gestationsalter und Geburtsgewicht für längere Zeit klinisch behandelt werden. Frühgeborene Kinder haben ein höheres Risiko, an Hirnblutungen, Atemwegs- oder auch an Stoffwechselerkrankungen zu leiden³. Insbesondere Kinder, die extrem früh geboren wurden, müssen in der Regel intensivmedizinisch in Perinatalzentren behandelt werden, da Gehirn und Lunge noch nicht ausreichend entwickelt sind⁴. Sehr früh geborene Kinder haben normalerweise nur ein Gewicht von unter 1.500 Gramm. 2014 litt mehr als jedes sechste Kind mit solch einem sehr geringen Geburtsgewicht unter Hirnblutungen und mehr als jedes zehnte Kind unter einer chronischen Lungenkrankheit (Bronchopulmonale Dysplasie)⁵.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollte der Krankenhausaufenthalt von Frühgeborenen vollständig durch das Elterngeld abgedeckt und somit die Bezugsdauer des Elterngeldes um die Zeit des Krankenhausaufenthalts verlängert werden. Eltern von Frühgeborenen können ihr Kind teilweise erst einige Wochen oder Monate nach der Geburt mit nach Hause nehmen. Ihnen bleibt im Vergleich zu anderen Eltern dadurch weniger Zeit mit ihrem Kind daheim.

Eine mindestens die Dauer des Krankenhausaufenthalts verlängerte Elterngeld-Bezugsdauer ist auch dadurch gerechtfertigt, dass eine Frühgeburt nicht nur kurz- sondern auch langfristige Folgen für das Kind haben kann. Die Wahrscheinlichkeit, eine Behinderung zu haben oder zu entwickeln, ist bei Frühgeborenen im Vergleich zu reif geborenen Kindern höher⁶. Studien zeigen, dass sich auch bei Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter noch Unterschiede aufgrund des Geburtszeitpunktes zeigen. Frühgeborene Kinder weisen im Vergleich zu reif geborenen Kindern öfter eine schlechtere gesundheitliche Verfassung

² IQTIG (2019): Qualitätsreport 2019, abrufbar unter:

https://iqtig.org/downloads/berichte/2018/IQTIG_Qualitaetsreport-2019_2019-09-25.pdf

³ Sarimski, K.; Porz, F. (o.J.): Frühgeborene in den ersten Lebenswochen, Informationsbroschüre, abrufbar unter: [https://www.uk-](https://www.uk-essen.de/fileadmin/Kinderklinik/Downloads/Fruehgeborene_in_den_ersten_Lebenswochen.pdf)

[essen.de/fileadmin/Kinderklinik/Downloads/Fruehgeborene_in_den_ersten_Lebenswochen.pdf](https://www.uk-essen.de/fileadmin/Kinderklinik/Downloads/Fruehgeborene_in_den_ersten_Lebenswochen.pdf)

⁴ TK (2019): Kindergesundheitsreport: Eine Routinedatenanalyse zu mittelfristigen Auswirkungen von Kaiserschnitt und Frühgeburt, abrufbar unter:

<https://www.tk.de/resource/blob/2061920/cb0a2bd21b6839f4e0d13d5259c09597/studie--kindergesundheitsreport-2019-data.pdf>

⁵ Kraft, U. (2010): Schattenseiten eines Wunders, abrufbar unter:

<https://www.sueddeutsche.de/wissen/fruehgeburten-schattenseiten-eines-wunders-1.911957>

⁶ Göpel, W. (2016): Komplikationen bei Frühgeborenen: Klinische und genetische Risikofaktoren, abrufbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s00112-016-0124-9>

⁶ Gemeinsamer Bundesausschuss (2013): Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen, abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-2393/2013-06-20_QFR-RL_Aenderung_TrG.pdf

Sarimski, K.; Porz, F. (o.J.): Frühgeborene in den ersten Lebenswochen, Informationsbroschüre, abrufbar unter: [https://www.uk-](https://www.uk-essen.de/fileadmin/Kinderklinik/Downloads/Fruehgeborene_in_den_ersten_Lebenswochen.pdf)

[essen.de/fileadmin/Kinderklinik/Downloads/Fruehgeborene_in_den_ersten_Lebenswochen.pdf](https://www.uk-essen.de/fileadmin/Kinderklinik/Downloads/Fruehgeborene_in_den_ersten_Lebenswochen.pdf)

und häufiger kognitive Entwicklungsstörungen auf⁷. Daher besteht bei frühgeborenen Kindern in der Regel ein erhöhter Förderungsbedarf⁸.

Der Sozialverband VdK sieht es des Weiteren als fraglich an, warum nur Eltern von mindestens sechs Wochen zu früh geborenen Kindern in die Neuregelung im Referentenentwurf einbezogen wurden. Studien zeigen, dass auch späte Frühgeborene größere Gesundheitsrisiken und einen höheren Förderbedarf haben⁹. Zu den späten Frühgeborenen zählen Kinder, die zwischen der 34. und 37. Schwangerschaftswoche geboren werden. 2018 gab es mehrere tausend Geburten von späten Frühgeborenen¹⁰. Auch Eltern von späten Frühgeborenen sollten in der geplanten Regelung berücksichtigt werden und von einer Ausweitung der Elterngeld-Bezugsdauer profitieren.

Darüber hinaus sollte die maximale Bezugslänge des Elterngeld Plus in § 4 Abs. 5 S. 3 Nr. 3 von 32 Lebensmonaten auf 34 Lebensmonate erhöht werden. Eltern von besonders Frühgeborenen sollen nach dem Referentenentwurf Anspruch auf 15 Basiselterngeld-Monate bzw. 30 Elterngeld Plus-Monate erhalten. Zusätzlich können auch Elternteile von Frühgeborenen jeweils vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate in Form des Partnerschaftsbonus beziehen. Zusammenaddiert ergeben diese bis zu 34 Lebensmonate des Kindes, in denen Elterngeld bezogen werden kann.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK müssen allerdings nicht nur die spezifischen Lebenssituationen von Eltern, deren Kinder zu früh geboren wurden, stärker im BEEG berücksichtigt werden. Es müssen des Weiteren auch Eltern von Kindern, die mit einer Krankheit oder Behinderung auf die Welt kamen, stärker einbezogen werden. Es gibt Eltern, die ihr Kind nach der Geburt wochen- oder sogar monatelang in einer Klinik betreuen müssen (zum Beispiel bei einem angeborenen Herzfehler). Und wenn das Kind nach Hause kommt, sehen sich Eltern mit einem erhöhten Pflege-, Organisations- und Förderbedarf konfrontiert: Die Pflege und Betreuung des Kindes ist zum Beispiel viel zeitaufwändiger, die Krankheit muss diagnostiziert werden, das Kind braucht eventuell spezielle Therapien und medizinische Untersuchungen und Behandlungen. Der Alltag von Eltern mit einem von Krankheit oder Behinderung betroffenen Kind unterscheidet sich oft vom Alltag anderer Eltern. Es ist daher nicht

⁷ Langosch (2020): Frühgeburten: Ursachen, Risiken, Spätfolgen, abrufbar unter: <https://www.baby-und-familie.de/Geburt/Fruehgeburten-Ursachen-Risiken-Spaetfolgen-106957.html>

Reisdorf, S. (2018): Lernstörungen und Verhaltensauffälligkeiten infolge Frühgeburt? Abrufbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s15014-018-1473-8>

Reuner, G. (2015): Frühgeborene in Kindergarten und Schule, abrufbar unter: https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/fileadmin/_temp_backup_/2015_Reuner_FOBI_Fruehchen_Handout_12.5.15_.pdf

TK (2017): Geburtenreport: Eine Routinedatenanalyse zu Kaiserschnitt und Frühgeburt, abrufbar unter: <https://www.tk.de/resource/blob/2042902/8f202ed022e06f90a205e3fd8fe53633/geburtenreport-2017-data.pdf>

⁸ Streiftau, S. (2018): Langfristige Entwicklungsprognose nach extremer Frühgeburt, abrufbar unter: <https://oparu.uni-ulm.de/xmlui/handle/123456789/8156>

Walch, E. et al. (2017): Frühgeborene unter 1500g Geburtsgewicht, abrufbar unter: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0038-1629434>

⁹ Poets, C. et al. (2012): Zwei bis sechs Wochen zu früh geboren – Risiken für das weitere Leben, abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=131886>

Reuner, G. et al. (2011): Langzeitentwicklung von Späten Frühgeborenen: Schullaufbahn und therapeutische Förderung, abrufbar unter: <https://www.reinhardt-journals.de/index.php/fi/article/view/1284>

¹⁰ IQTIG (2019): Qualitätsreport 2019, abrufbar unter:

https://iqtig.org/downloads/berichte/2018/IQTIG_Qualitaetsreport-2019_2019-09-25.pdf

verwunderlich, dass die soziökonomische Situation von Eltern von Kindern mit Behinderung und/oder Pflegebedarf schlechter ist und sie sich häufiger belastet fühlen als andere Eltern¹¹.

Einigen Eltern ist es nicht möglich, nach 14 Lebensmonaten ihr Kind extern betreuen zu lassen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Kind weiterhin intensive medizinische Versorgung oder Therapien benötigt. Des Weiteren ist es für Eltern von Kindern mit Krankheiten oder Behinderung teilweise sehr schwer, einen Platz in einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflege zu erhalten. Gründe dafür sind unter anderem fehlende freie Plätze und nur unzureichend vorhandenes qualifiziertes Personal, welches sich um die spezifischen Bedarfe des Kindes kümmern kann.

Zusammengefasst unterstützt der Sozialverband VdK eine Verlängerung des Elterngeldbezugs für Eltern von frühgeborenen Kindern. Der Sozialverband VdK fordert aber, dass der Personenkreis für eine längere Gewährung des Elterngeldes auf Eltern von Kindern mit Behinderung und auf Eltern von Kindern mit einer Krankheit ausgeweitet wird. Außerdem soll aus Sicht des VdK die Bezugsdauer des Elterngeldes für diese Personengruppen in dem Ausmaß verlängert werden, dass es der Lebensrealität dieser Familien gerecht wird. Gegebenenfalls sind hier auch Einzelfallentscheidungen denkbar.

2.4. Verwaltungsrechtliche Anpassungen (§ 1 Abs. 8 S. 2, § 2b Abs. 1 S. 3 und Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 3 und 4 BEEG)

Der Referentenentwurf enthält mehrere verwaltungsrechtliche Änderungen und Gesetzesbereinigungen.

Erwerbstätige Eltern mit geringen Nebeneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit sollen beantragen können, dass diese Einkünfte bei der Elterngeldbemessung nicht berücksichtigt werden. Hierfür müssen die Nebeneinkünfte im betrachteten Zeitraum pro Monat durchschnittlich unter 35 Euro gelegen haben. Durch diese Regelungsänderung soll die Bürokratie der Elterngeldbeantragung entlastet werden.

Nicht-selbständige Eltern können nach dem Referentenentwurf bei der Elterngeldbemessung bisher ausgeklammerte Zeiten einbeziehen lassen. In der Regel ist es für Eltern günstiger, wenn bestimmte Zeiten bei der Elterngeldbemessung unberücksichtigt bleiben. Hierzu zählen Zeiten, in denen die Mutter in Mutterschutz war und Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der sie eine schwangerschaftsbedingte Krankheit hatte oder in der die Eltern für ein älteres Kind Elterngeld bezogen haben oder einen Wehr- oder Zivildienst gemacht haben. Im Einzelfall kann die Ausklammerung dieser Zeiten allerdings zu einem niedrigeren Elterngeld führen als wenn die Zeiten berücksichtigt worden wären. Daher sollen Eltern eine Einbeziehung dieser Zeiten beantragen können.

¹¹ Kofahl, C. et al. (2017): Pflegebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Familien, in: Jacobs, K. et al.: Pflege-Report 2017, abrufbar unter:

https://www.wido.de/fileadmin/Dateien/Dokumente/Publikationen_Produnkte/Buchreihen/Pflegereport/2017/Kapitel%20mit%20Deckblatt/wido_pr2017_kap03.pdf

Lang, M. et al. (2012): Belastung von Eltern behinderter Kleinkinder. Eine vergleichende Studie an Frühförderstellen für geistig behinderte, hörgeschädigte und blinde bzw. sehbehinderte Kinder, abrufbar unter: <https://www.reinhardt-journals.de/index.php/vhn/article/view/1524>

Eltern, die während des Elterngeldbezugs erwerbstätig sein wollen, müssen bisher bei der Beantragung und nach Ende des Elterngeldbezugs ihren Arbeitszeitumfang und ihr Einkommen nachweisen. Die Neuregelung sieht nun vor, dass Eltern nach Beendigung des Elterngeldbezugs nur noch das Einkommen nachweisen müssen. Ausschließlich bei Zweifelsfällen wird von den Eltern dann noch ein nachträglicher Nachweis über die Arbeitszeit verlangt. Dadurch sollen die Verwaltungskosten und der zeitliche Aufwand der Eltern reduziert werden.

Den Elterngeldantrag mussten Eltern bisher bei der für ihren Wohnsitz zuständigen entsprechenden Elterngeldstelle beantragen. Der Wohnsitz mancher Eltern kann jedoch nicht eindeutig einer Elterngeldstelle zugeordnet werden. Daher soll nach dem Referentenentwurf der Wohnsitz der Eltern nicht mehr ausschlaggebend für die Zuständigkeit einer Elterngeldstelle sein, sondern der Wohnsitz des Kindes zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Hierdurch sollen ungeklärte und mehrmals vorhandene Zuständigkeiten vermieden und dasungsverfahren vereinfacht werden.

Eltern, die gemeinsam über ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro verfügen, haben nach dem derzeitigen Gesetz keinen Anspruch auf Elterngeld. Erfüllt nur ein Elternteil die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elterngeld und erzielt aber ein Einkommen von mehr als 250.000 Euro, entfällt auch hier der Anspruch. Nach dem Referentenentwurf soll die Einkommensgrenze für Eltern auf 300.000 Euro gesenkt werden. Begründet wird dies damit, dass bei diesen Eltern davon ausgegangen werden kann, dass die finanzielle Situation für die Entscheidung einer Reduzierung der Erwerbsarbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung nicht ausschlaggebend sein kann. Für Elternteile, die einen alleinigen Anspruch auf Elterngeld haben, gilt weiterhin die Obergrenze von 250.000 Euro, was im Referentenentwurf nicht weiter begründet wird.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Insgesamt begrüßt der Sozialverband VdK die geplanten verwaltungsrechtlichen Änderungen und Gesetzesbereinigungen. Die Senkung der Einkommensgrenze für Eltern mit hohem Einkommen betrachtet der Sozialverband VdK als folgerichtig.

Der Sozialverband VdK möchte die Wichtigkeit einer einfachen und nicht zeitaufwändigen Antragsstellung für Eltern betonen. Das Ziel sollte es sein, Eltern von den mit der Beantragung zusammenhängenden Anforderungen möglichst weit zu entlasten. Der Datenaustausch zwischen den einzelnen Behörden sollte verbessert werden, sodass Eltern möglichst wenige Nachweise und Dokumente zusammentragen müssen.

Zurzeit müssen Eltern zu mehreren Ämtern, um die verschiedenen Familienleistungen zu beantragen. Die Elterngeldstelle ist beispielsweise beim Jugendamt angesiedelt, während für die Gewährung des Kindergelds und des Kinderzuschlags die Familienkasse der Agentur für Arbeit zuständig ist. Das ist für Familien ein unhaltbarer Zustand. Deshalb fordert der Sozialverband VdK darüber hinaus schon seit langem, dass Familienleistungen an einer Stelle aus einer Hand vergeben werden.